



WELS

**STADT WELS
Datenschutz**

Rainerstraße 2, 4600 Wels
E-Mail: datenschutz@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Information zum Datenschutz

Version 26, 21.07.2026

**AnNA - Fachanwendung für Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz;
Information gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
ID-DatSch-VDV-1-2022**

Bezeichnung und Zweck der Verarbeitung

AnNA - Fachanwendung für Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Verwaltung der Informationen zum Verfahrensstand in der „Zentralen
Verfahrensdatei“

einschließlich begleitender Aktenführung der Stadt Wels

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels;
E-Mail post.magistrat@wels.gv.at; Tel +43 7242 235-0

gemeinsam mit allen anderen Aufenthaltsbehörden und den
Landesverwaltungsgerichten

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Wels, z.H. Datenschutz, Stadtplatz 1, 4600 Wels;
E-Mail datenschutz@wels.gv.at

Rechtsgrundlage(n)

§ 34 Absatz 6, § 35 und § 36 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Verarbeitete Datenarten

Es werden personenbezogene Daten iSd Art. 4 Z 1 DSGVO verarbeitet. Gemäß
§ 36 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in



Sie finden dieses Dokument auch im Internet:
https://www.wels.gv.at/fileadmin/data/Datenschutzerklaerungen/BZ-POL/Datenschutz_AnNA_Niederlassungs-_und_Aufenthaltsgesetz.pdf

Österreich, StF: BGBl. I Nr. 100/2005 idgF (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) werden diese österreichweit für alle NAG-Behörden in Form einer zentralen Verfahrensdatei geregelt zur Verfügung gestellt. Personen sind so-mit aufgrund von Merkmalen wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, etc. eindeutig im System identifizierbar.

Dabei werden auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO betreffend rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten oder Daten betreffend die sexuelle Orientierung sowie biometrische Daten gemäß § 35 NAG verarbeitet. Dies geschieht in erster Linie dann, wenn Dokumente, welche Inhalte dieser Art enthalten (z.B. ein Asylbescheid) über AnNA (und die Schnittstelle ELAK-Trans) im elektronischen Aktensystem abgelegt werden. AnNA selbst stellt neben der Eingabemöglichkeit der Nationalität (Staatsbürgerschaft, Geburtsland) keine weiteren Eingabefelder zur Verfügung, welche explizit dem Zweck der Erfassung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gewidmet sind.

Ebenfalls verarbeitet werden personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO.

Nachstehende Daten können – abhängig davon, welcher Aufenthaltstitel beantragt wurde – verarbeitet werden:

Betreffend Parteien im Sinne des § 8 AVG

- Name (allfällige frühere Namen, Aliasnamen)
- Adresse (allfällige weitere Kontaktdaten)
- Meldezettel
- E-Mail
- Telefon- und Faxnummern
- Geschlecht
- Datum, Ort und Land der Geburt
- Staatsbürgerschaften
- Asylbescheide
- Bescheid über die Gewährung von subsidiärem Schutz
- SV-Nummer
- Akademischer Grad
- Verwandtschaftsverhältnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Reisepass, Personalausweis, sonstiges Reisedokument
- IFA-Zahl (IZR-Nummer)



- Rechtsvertretung
- Haftungserklärungen
- Strafregisterauszug
- Urteile, Erkenntnisse, Beschlüsse und Vergleiche betreffend Strafsachen, Obsorge, Unterhalt, Ehescheidungen
- Nachweis über Pflege und Erziehung
- Adoptionsurkunden
- Versicherungspolizzen
- Lohnzettel oder sonstiger Einkommens-nachweis
- Businesspläne
- Nachweis über Investitionskapital
- Dienstverträge
- Werkverträge
- Kredite
- Mietverträge, Grundbuchsauszüge
- Sprachdiplome und Nachweise
- Daten betreffend Einreise, Visa, Anhaltung, Schubhaft, aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Rückkehrentscheidungen
- Erkennungsdienstliche Daten
- Lichtbilder
- Unterschrift
- Daten zum Gesundheitszustand
- Ergebnisse einer DNA-Analyse betreffend Verwandtschaftsverhältnisse
- Ergebnisse einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose
- Schulbesuchsbestätigungen
- Inskriptionsbestätigungen
- Schulzeugnisse, Universitätszeugnisse, sowie alle weiteren Zeugnisse von Lehrgängen und Ausbildungen
- Sämtliche Nachweise über Ausbildungen und berufliche Qualifikationen
- Religionsangehörigkeit

Betreffend Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter:

- Name
- Akademischer Grad
- Dienststelle



- Kontaktdaten
- Geschlecht
- Unterschrift

Haftende:

- Name (allfällige frühere Namen, Aliasnamen)
- Adresse (allfällige weitere Kontaktdaten)
- Meldezettel
- E-Mail
- Telefon- & Faxnummern
- Geschlecht
- Datum, Ort und Land der Geburt
- Staatsbürgerschaften
- SV-Nummer
- Akademischer Grad
- Verwandtschaftsverhältnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Reisepass, Personalausweis, sonstiges Reisedokument
- Haftungserklärungen
- Strafregisterauszug
- Urteile, Erkenntnisse, Beschlüsse und Vergleiche betreffend Strafsachen, Obsorge, Unterhaltsvereinbarungen, Ehescheidungen
- Nachweis über Pflege und Erziehung
- Lohnzettel oder sonstiger Einkommensnachweis
- Kredite
- Unterschrift
- Dienstverträge
- Werkverträge

Rechtsvertretung:

- Name
- Geschlecht
- Adresse
- E-Mail



- Telefon- und Faxnummer
- Name der Kanzlei(-gemeinschaft)
- Kontaktdaten
- Akademischer Grad
- Unterschrift

Gesetzliche Vertretung, Obsorgeberechtigte, Erwachsenenvertretung, der Antragstellerin oder des Antragstellers

- Name (allfällige frühere Namen, Aliasnamen)
- Adresse (allfällige weitere Kontaktdaten)
- Meldezettel
- E-Mail
- Telefon- und Faxnummern
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- SV-Nummer
- Akademischer Grad
- Verwandtschaftsverhältnisse
- Reisepass, Personalausweis, sonstiges Reisedokument
- Urteile, Erkenntnisse, Beschlüsse und Vergleiche betreffend Strafsachen, Obsorge, Unterhaltsvereinbarungen, Ehescheidungen
- Nachweis über Pflege und Erziehung
- Adoptionsurkunden
- Versicherungspolizzen
- Lohnzettel oder sonstiger Einkommensnachweis
- Kredite
- Unterschrift
- Dienstverträge
- Werkverträge

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- Name
- Geschlecht
- Adresse



- Kontaktdaten
- Akademischer Grad
- Unterschrift

Aktenführung

In der begleitenden Aktenführung werden über alle Kategorien von Betroffenen abgesehen von den vorstehenden noch folgende weitere Datenarten verarbeitet:

- Verfahrensdaten (Informationen zum Verfahrensstand),
- Quelldokumente,
- Schriftverkehr,
- Entscheidungsgrundlagen,
- Erledigungen,
- Verrechnungs- und Verwaltungsdaten

Protokolle

In allen beteiligten IT-Systemen werden Nutzungs- und/oder Zugriffsprotokolle mitgeführt

- Protokolldaten

Datenherkunft

Von der eigenen Behörde beim Betroffenen ermittelt bzw. von anderen Behörden zur Verfügung gestellt bzw. – zum Teil automatisiert – aus folgenden Registern übermittelt:

- Zentrales Melderegister (ZMR)
- Zentrales Fremdenregister (IZR)
- Strafregister, Personenfahndung, Sachenfahndung sowie Personeninformation (IAP, IFA)
- Evidenz der Sozialversicherten (AJ-Web)

Aktenführung

- ELAK(-Trans) als österreichweit standardisierte Schnittstelle zwischen Fachanwendungen und der begleitenden Aktenführung der an AnNA teilnehmenden Behörden.

Übermittlung an Empfänger

- Gemeinsam Verantwortliche gemäß § 36 Abs. 1 NAG
- Bundesministerium für Inneres gemäß §§ 34 und 40 NAG
- Ämter der Landesregierungen gemäß §§ 34 - 36 NAG



- Bezirksverwaltungsbehörden und Magistrate gemäß §§ 34 - 36 NAG
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten gemäß §§ 34 - 36 NAG
- Österreichische Vertretungsbehörden gemäß §§ 34 - 36 NAG
- Landespolizeidirektionen gemäß § 37 NAG
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 30 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG)
- Bundesministerium für Finanzen gemäß §§ 34 - 36 NAG
- Arbeitsmarktservice gemäß § 27a Abs. 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)
- Zivil- und Verwaltungsgerichte, Staatsanwaltschaft gemäß §§ 34 - 36 NAG
- Staatsbürgerschaftsbehörde gemäß § 39a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)
- Kinder- und Jugendhilfe gem § 40 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)
- Gesetzlicher Vertreter von Antragstellern gemäß §§ 167 - 169 sowie §§ 239ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Gesundheitsbehörden gemäß § 23 Tuberkulosegesetz in Verbindung mit §§ 1 und 5 Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung in Verbindung mit 37 NAG bzw. § 27 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)
- Statistik Austria gemäß § 40 NAG

Die Stadt Wels ist weiters verpflichtet, im Rahmen des gesetzlichen Auftrages personenbezogene Daten auf deren Anforderung hin an Gerichte und andere Kontrollbehörden zu übermitteln.

Ihre Daten werden im Auftrag der Stadt Wels durch den Bundesminister für Inneres, durch das Land Oberösterreich sowie durch IT-Dienstleister verarbeitet.

Automatisierte Entscheidungsfindung, Profiling

Es erfolgt keine automatische Entscheidungsfindung und kein Profiling.

Dauer der Datenaufbewahrung

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Skartierungsfristen gemäß § 34 Abs 6 NAG, so dass die Verfahrensdaten zu löschen sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Spätestens fünfzehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sind sie jedenfalls zu löschen. Die Löschung von Anträgen erfolgt automatisch 15 Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung. Wenn 15 Jahre ab dem letzten rechtskräftigen Antrag kein neuer Antrag gestellt wurde, erfolgt die Löschung der gesamten Person. Wird eine neue Person angelegt und es wird innerhalb von 2 Jahren kein Antrag gestellt, so wird ebenso die gesamte Person gelöscht.



Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, werden gemäß § 36 Abs. 8 NAG drei Jahre lang aufbewahrt.

Begleitende Aktenführung

Die Akten in der begleitenden Aktenführung einschließlich deren Protokolldaten werden gemäß § 209 BAO 10 Jahre nach dem Tod oder der Einbürgerung des Fremden gelöscht, weil die Daten im Sinne des § 34 Absatz 6 NAG so lange benötigt werden.

Rechte als betroffene Person

Eingeschränktes Auskunftsrecht der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO:

Soweit dies zum Schutz der nationalen Sicherheit und Landesverteidigung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich, zum Schutz der Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen oder aus sonstigen wichtigen Zielen des allgemeinen öffentlichen Interesses notwendig und verhältnismäßig ist, hat gemäß § 34 Abs. 4 NAG eine Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterbleiben.

In so einem Fall informiert die Stadt Wels gemäß § 34 Abs. 5 NAG den Betroffenen schriftlich über die Verweigerung der Auskunftserteilung und die dafür maßgeblichen Gründe, es sei denn, die Erteilung dieser Information würde den vorgenannten Zwecken zuwiderlaufen.

Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO

Kein Recht der betroffenen Person auf Einschränkung und Widerspruch:

Gemäß § 34 Abs. 3 NAG besteht kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO sowie kein Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO.

Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (Web: <http://www.dsb.gv.at/>) gemäß § 24 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG)

